

L e s e f a s s u n g

Satzung

der Gemeinde Witzhave über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt
die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzhave über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2013

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des gemeindlichen Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen und für die gemeindlichen Leistungen auf dem Friedhof sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller für eine Leistung, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag oder dem Auftrag für eine im Gebührentarif genannte gemeindliche Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder mit dem Zeitpunkt der mündlichen Anforderung zur Zahlung fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungs- bzw. Überlassungsrechtes oder Änderung der Nutzungsart erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4
Gebührenermäßigung

- (1) Bei besonderer Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt werden.
- (2) Die Vorschriften der Gemeinde über Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Witzhave über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.12.1992 außer Kraft.

Witzhave, den 07.12.2010

(Jens Feldhusen)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Grabplatzgebühren

1.1.	für Wahlgräber Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre	
1.1.1.	für Säрге über 1,20 m Länge	800,00 Euro
1.1.2.	für Säрге bis 1,20 m Länge	600,00 Euro
1.2.	für Wahlgräber Urnenbestattung je Grabstelle für 20 Jahre	400,00 Euro
1.3.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle, jährlich	36,00 Euro
1.4.	anonyme Rasengrabstätte (incl. aller Nebengebühren) für 25 Jahre je Grabstelle	1.500,00 Euro
1.5.	anonyme Urnenbeisetzung (incl. aller Nebengebühren) für 20 Jahre je Urne	480,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 1.3. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben

2. Grabmalgebühr

2.1.	Genehmigung eines liegenden Grabmals (Grabkissenstein/-platte) mit evtl. späterer Entsorgung	25,00 Euro
2.2.	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit regelmäßiger Überprüfung der Standfestigkeit und evtl. späterer Entsorgung	
2.2.1.	für Grabmale stehend bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	50,00 Euro
2.2.2.	Grabmale stehend bis 100 cm Höhe, 110 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	75,00 Euro
2.2.3.	für Grabmale stehend bis 110 cm Höhe und maximal 20 cm Stärke sowie für Findlinge bis ca. 100 kg, die sich ohne besondere technische Hilfsmittel transportieren lassen	100,00 Euro
2.2.4.	für sonstige Grabmale und Findlinge bis maximal 400 kg	150,00 Euro

3. Bestattungsgebühren

Ausheben und Schließen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

3.1.	Für eine Erdbestattung	
-	für Säрге über 1,20 m	400,00 Euro
-	für Säрге bis 1,20 m	250,00 Euro
3.2.	Für eine Urnenbeisetzung	130,00 Euro

4. sonstige Gebühren

4.1.	Abräumen und Einebnen der Grabstätte nach ihrer Auflösung	
-	für Gräber mit reduzierter Pflanzfläche	70,00 Euro

-	für sonstige ehemalige Reihengräber	100,00 Euro
-	für Wahlgräber	120,00 Euro
4.2.	Rasenpflege einer Grabstätte mit reduzierter Pflanzfläche, nach vorzeitiger Einebnung oder einer nicht anonymen Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	45,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 4.2. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben.

5. Gebühren für Ausgrabungen

5.1.	für die Ausgrabung eines Sarges	1.200,00 Euro
5.2.	für die Ausgrabung einer Urne	300,00 Euro

6. Nutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Trauerfeier oder Bestattung

6.1.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle	300,00 Euro
6.2.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Benutzung der Kapelle (mit festgelegtem Bestattungstermin und Glockenläuten)	150,00 Euro